

Datum: 11.10.2016

Referat für
Bildung und Sport

Reform der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand
Antrag bei der Finanzverwaltung auf Fortführung der bisherigen Rechtslage bis zum
31.12.2020
Entwurf eines Stadtratsbeschlusses (vorgesehen für die Vollversammlung am 15.11.2016)

Stellungnahme des Referates für Bildung und Sport

An die Stadtkämmerei – Hauptabteilung I/4 (Steuern)

Das Referat für Bildung und Sport begrüßt die Entscheidung der Stadtkämmerei, vom
Wahlrecht nach § 27 Abs. 22 Satz 2 UStG Gebrauch zu machen und die umsatzsteuerliche
Sachbehandlung bis 31.12.2020 nach den Regelungen des § 2 Abs. 3 UStG in der am
31.12.2015 geltenden Fassung fortzuführen.

Im Bereich des Referats für Bildung und Sport wurden bisher ca. 75 Geschäftsprozesse
definiert, die einer gründlichen Einzelfallprüfung und -klärung unterzogen werden müssen, da
diese von der Reform der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand betroffen sind bzw. sein
könnten.

Insbesondere bei den Geschäftsprozessen, die unmittelbare Auswirkungen auf die
dezentralen Einrichtungen des Referats für Bildung und Sport haben, sind umfangreiche
Vorarbeiten und Sachprüfungen vorzunehmen.

Hier sind beispielsweise die Auswirkungen der Umsatzsteuerreform in Bezug auf die
Fortführung von Produktionsschulen und Schülerfirmen zu nennen. Es steht zu befürchten,
dass sich hier erhebliche Veränderungen für die dezentralen Einrichtungen ergeben werden.



Beatrix Zurek
Stadtschulrätin